



B O T S C H A F T UND EINLADUNG

ordentliche Bürgergemeindeversammlung
Mittwoch, 22. Mai 2024
20.00 Uhr im Forsthaus Schnottwil

TRAKTANDEN

1. Jahresrechnung 2023
 - Genehmigung
2. Trennung Bürgergemeinderat von Einwohnergemeinderat
 - Erheblichkeit der Motion
3. Mitteilungen und Verschiedenes

Mit Inserat vom 8. Mai 2024 im Anzeiger für den Bezirk Bucheggberg wurde die bevorstehende Rechnungsgemeindeversammlung der Bürgergemeinde Schnottwil publiziert. Detaillierte Informationen über die Traktanden können der Botschaft entnommen werden.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, zu dieser Versammlung herzlich ein.

Aktenauflage

Die Unterlagen zum Traktandum 1 sowie das durch den Gemeinderat am 17. April 2024 in Anwendung von § 8 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil genehmigte Protokoll der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023 liegen ab dem 13. Mai 2024 im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich auf.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden (*Politik/ Gemeindeversammlung/ Rechnungsgemeindeversammlung Bürgergemeinde 22. Mai 2024/ Dokumente*).

1. Jahresrechnung 2023

- Genehmigung

Referentin: Finanzverwalterin Tanja Schaad

Der erzielte Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2023 von CHF 41'399.96 liegt um CHF 3'450.04 tiefer als der Voranschlag von CHF 44'850.00.

Das Jahresergebnis 2023 wird negativ belastet, weil bei der Umstellung auf HRM2 per 01.01.2022 irrtümlicherweise die vom Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn angeordnete Umgliederung der Liegenschaft «Alte Postgarage» GB-Nr. 99 vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen nicht vorgenommen wurde und in der Jahresrechnung 2023 rückwirkend nachgeholt werden musste.

Da Liegenschaften des Finanzvermögens nicht planmässig abzuschreiben sind, sondern lediglich periodisch neu bewertet werden, sind im Budget 2023 keine planmässigen Abschreibungen für die oben genannte Liegenschaft enthalten.

In der Jahresrechnung 2023 ist die Umgliederung «Alte Postgarage» rückwirkend per 01.01.2022 von der Funktion 9631 - Liegenschaft Alte Postgarage (FV) in die Funktion 0269 - Liegenschaft Alte Postgarage (VV) nachgeholt worden und hat zur Folge, dass die planmässigen Abschreibungen von jährlich CHF 11'883.35 in der Jahresrechnung 2023 sowohl für das Jahr 2023, wie auch für das Jahr 2022 anfallen.

Der Ertragsüberschuss aus der Beteiligung am Forstbetrieb Bucheggberg von CHF 21'028.60 liegt um rund CHF 20'000.00 höher als im Budget 2023 veranschlagt, was sich positiv auf das aktuelle Jahresergebnis auswirkt und in hohem Masse dazu beiträgt, dass die Jahresrechnung 2023 der Bürgergemeinde Schnottwil, trotz der fehlenden budgetierten planmässigen Abschreibungen für die Jahre 2022 und 2023 bei der Liegenschaft «Alte Postgarage» GB-Nr. 99, mit einem erfreulichen Jahresergebnis abschliesst.

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Funktion „Allgemeine Verwaltung“ schliesst bei Aufwändungen von CHF 63'239.90 und Erträgen von CHF 39'030.55 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 24'209.35 ab.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Die Funktion „Volkswirtschaft“ schliesst bei einem Aufwand von CHF 31'838.25 und einem Ertrag von CHF 72'588.05 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'749.80 ab.

9 FINANZEN UND STEUERN

In der Funktion „Finanzen und Steuern“ stehen sich Aufwändungen von CHF 929.94 und Erträge von CHF 25'789.45 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 41'399.96 gegenüber.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist eine Nettoinvestitionssumme von CHF 0.00 auf.

Eigenkapital

Der erzielte Ertragsüberschuss aus der Jahresrechnung 2023 von total CHF 41'399.96 wird vollumfänglich dem Eigenkapital zugeführt. Per 31.12.2023 beläuft sich das Eigenkapital der Bürgergemeinde Schnottwil neu auf CHF 2'487'430.95 und teilt sich wie folgt auf:

Konto 29600.01 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	CHF	449'984.00
Konto 29900.01 Jahresergebnis	CHF	41'399.96
Konto 29990.01 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	CHF	1'996'046.99
Total Eigenkapital per 31.12.2023	CHF	<u>2'487'430.95</u>

Die flüssigen Mittel von total CHF 497'895.95 teilen sich per 31.12.2023 wie folgt auf:

Konto 10000.01 Kasse	CHF	370.30
Konto 10010.01 PostFinance	CHF	12'263.90
Konto 10020.01 Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG	CHF	429'984.65
Konto 10021.01 Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG (Sparkonto)	CHF	55'277.10
Total flüssige Mittel per 31.12.2023	CHF	<u>497'895.95</u>

In den Finanzanlagen sind die Aktienvermögenswerte, Anteilscheine sowie die verzinslichen Aktivdarlehen enthalten. Unverzinsliche Aktivdarlehen bestehen per 31.12.2023 keine. Die Finanzanlagen von total CHF 807'001.00 per 31.12.2023 teilen sich wie folgt auf:

Konto 10700.01 Aktien Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG	CHF	90'000.00
Konto 10700.01 Aktien Wärmeverbund Schnottwil AG	CHF	177'000.00
Konto 10702.01 Anteilschein VEBO Genossenschaft	CHF	1.00
Konto 10710.01 Darlehen an EG Schnottwil	CHF	140'000.00
Konto 10710.02 Darlehen an Wärmeverbund Schnottwil AG	CHF	400'000.00
Total Finanzanlagen per 31.12.2023	CHF	<u>807'001.00</u>

Durch die erfolgten Umgliederungen in der Jahresrechnung 2023 zeigen sich in der nachfolgenden Übersicht grössere Abweichungen zum Budget 2023 sowie zur Jahresrechnung 2022:

Übersicht der Jahresrechnung 2023

		<i>Jahresrechnung 2023</i>		<i>Budget 2023</i>		<i>Jahresrechnung 2022</i>	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeinde Verwaltung	63'239.90	39'030.55	25'850.00	-	21'991.60	-
	<i>Netto</i>		24'209.35		25'850.00		21'991.60
8	Volkswirtschaft	31'838.25	72'588.05	24'700.00	6'300.00	55'302.55	77'612.34
	<i>Netto</i>		-40'749.80		18'400.00		-22'309.79
9	Finanzen und Steuern	929.94	25'789.45	15'500.00	104'600.00	16'647.35	67'799.85
	<i>Netto</i>		-24'859.51		-89'100.00		-51'152.50
	Total	96'008.09	137'408.05	66'050.00	110'900.00	93'941.50	145'412.19
	Ertragsüberschuss	41'399.96		44'850.00		51'470.69	
		137'408.05	137'408.05	110'900.00	110'900.00	145'412.19	145'412.19

Antrag:

Die Jahresrechnung 2023 wurde durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und als in Ordnung befunden. Der Gemeinderat beantragt, die vorliegende Rechnung der Bürgergemeinde Schnottwil für das Jahr 2023 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 41'399.96 zu genehmigen.

2. Trennung Bürgergemeinderat von Einwohnergemeinderat - Erheblichkeit der Motion

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

An der Bürgergemeindeversammlung vom 15. November 2023 wurde eine Motion zur Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Anerkennung des Einwohnergemeinderates als Bürgergemeinderat eingereicht.

Die Motion enthält folgende Anliegen (*Abschrift*):

- *Der Einwohnergemeinderat sei ab Legislatur 2025 – 2029 nicht mehr als Exekutive der Bürgergemeinde Schnottwil anzuerkennen.*
- *Der Gemeinderat der Bürgergemeinde Schnottwil wird ersucht, die Motion an der nächsten Gemeindeversammlung erheblich erklären zu lassen.*

Begründung der Motion (*Abschrift*):

Vom amtierenden Gemeinderat, welcher gestützt auf §22 Gemeindeordnung als Bürgergemeinderat amtiert, verfügen lediglich zwei bis max. drei Personen über das Gemeindebürgerrecht von Schnottwil. Entscheide der Exekutive sollen künftig ausschliesslich durch Ortsbürgerinnen- und Bürger gefällt werden.

Der Einwohnergemeinderat hat in seiner Funktion als Bürgergemeinderat im Juli 2023 einen Kredit für ein UNICEF-Label für eine kinderfreundliche Gemeinde zulasten der Bürgergemeinde genehmigt (öffentliches Ratsgeschäft). Weiter sind im Budget 2024 der Bürgergemeinde Schnottwil Kosten berücksichtigt, welche der Einwohnergemeinde zu belasten wären (Küche für Feuerwehr im neuen Feuerwehrmagazin, CHF 15'000.00 / Erneuerung Dorfbeflaggung, CHF 5'000.00). Diese jüngsten Entscheide bekräftigen meinen Entschluss, die vorliegende Motion einzureichen.

Die Bürgergemeindegemission hat sich eingehend mit der Thematik befasst und sieht die möglichen Vor- und Nachteile einer Trennung des Einwohner- und Bürgergemeinderates wie folgt:

Mögliche Vorteile

- Vorarbeit für eine evtl. Fusion der Einwohnergemeinde mit anderer Einwohnergemeinde
- Kürzere Entscheidungswege
- Eine Kommission weniger
(falls die Bürgergemeindegemission aufgelöst würde)
- Interessierte Personen für Bürgergemeinderat sind wohl leichter zu finden als für den Einwohnergemeinderat
- Mitglieder Bürgergemeinderat werden von Bevölkerung gewählt
- Mitglieder Bürgergemeinderat befassen sich vertieft mit Bürgergemeinde
- Einwohnergemeinderat muss sich nicht mehr mit Bürgergemeinde befassen
- Bürgergemeinderat besteht nur aus Bürger/innen, daher möglicherweise höhere Identifikation mit der Bürgergemeinde vorhanden
- Interesse für Wald, Land und Immobilien der Bürgergemeinde steigt
- Gesamthafte Stärkung der Institution Bürgergemeinde
- Interesse an Zusammenarbeit mit anderen Bürgergemeinden würde grösser
- Klare Trennung von Flur- und Allmendland

Mögliche Nachteile

- Neubildung eines Bürgergemeinderates erfordert genügend interessierte, kompetente Personen
- Zeitbedarf und Anforderungen für einzelne Ressorts steigen (bspw. Rechnungsprüfung, Kassier/in, Protokollführung an Sitzungen und Versammlungen, Immobilienverwaltung) Zeit und Fachwissen müssen vorhanden sein oder Einkauf von Dienstleistung notwendig
- Bürgergemeinderat wird mehr Sitzungen haben (bspw. ein Mal im Monat) als aktuell die Bürgergemeindegemeindekommission (ca. 7 Mal pro Jahr)
- Personeller und finanzieller Aufwand für Änderungen von, Reglementen, Abläufen, Internetseite etc.
- Bürgergemeindegemeinde müsste selbst Immobilien (alte Postgarage, Waldhaus, Holzhaus) und Baurechtszinsen (Bau- und Gewerbezone) verwalten oder die Dienstleistungen einkaufen
- Einwohnergemeinde muss Einwohnergemeindegebiet reglementieren und verwalten
- Flur- und Allmendland muss separat verpachtet werden

Der Bürgergemeindegemeindekommission stellen sich folgende Fragen, welche es im Falle einer Erheblicherklärung der Motion zu klären gibt:

- Wie wird dies in anderen Dörfern gehandhabt und wie sind die bisherigen Erfahrungen mit der Trennung von Einwohner- und Bürgergemeinderat?
- Nur Bürger/innen könnten im Bürgergemeinderat Einsitz nehmen. Ist es so wichtig, dass nur Bürger/innen über Angelegenheiten der Bürgergemeindegemeinde abstimmen?
Aktuell folgt der Bürgergemeinderat üblicherweise den Empfehlungen der Bürgergemeindegemeindekommission.
- Wie gross ist der personelle und finanzielle Aufwand für die Trennung und damit die einhergehenden Folgen (Änderung von Reglementen, Abläufen, Internetseite etc)?
- Wie viele Mitglieder hätte der Bürgergemeinderat? Bspw. mind. 5 Personen
- Welche Ressorts gäbe es?
Wären dies dieselben wie heute und die zusätzlichen Aufgaben würden verteilt?
- Wie viel grösser wären der künftige Arbeitsaufwand und das nötige Fachwissen für die einzelnen Ressorts?
- Welche Dienstleistungen bspw. Immobilienverwaltung, Finanzverwaltung, Rechnungsprüfung, Protokollführung etc. würden bei der Einwohnergemeinde eingekauft und wie gross wären die finanziellen Folgen für die Bürgergemeindegemeinde?
- Erfolgt die Verwaltung des Einwohnergemeindegebietes durch die Einwohnergemeinde? Gestaltung eines Reglements → Welche Anforderungen gelten für die Pacht von Einwohnergemeindegebiet?
- Wie erfolgt die Aufteilung (Zeitaufwand und finanzieller Aufwand), wenn eine Kommission für die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeindegemeinde Dienstleistungen erbringt?
- Das Reglement zur Verpachtung der Bürgergemeindegemeinde befindet sich aktuell in der Überarbeitungsphase. Welche Folgen hätte eine Trennung auf diesen Prozess?
- Möglicher Zeitpunkt einer Trennung?
Neue Legislatur und/oder allfällige Fusionsabstimmung abzuwarten?

Haltung der Bürgergemeindegemeindekommission:

Die Bürgergemeindegemeindekommission empfiehlt, die Motion zur Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinderat aufgrund der aufgeführten Nachteile abzulehnen. Aus Sicht der Bürgergemeindegemeindekommission sollte der Bürgergemeinderat nur im Falle einer Fusion der Einwohnergemeinde mit einer anderen Einwohnergemeinde abgetrennt werden, um die Souveränität über die Bürgergemeindegemeinde Schnottwil behalten zu können.

Haltung des Gemeinderates:

Der Gemeinderat kann eine Begründung in der Motion, dass nur noch zwei Mitglieder des Bürgergemeinderates Bürger sind, nachvollziehen.

Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass die Bürger von Schnottwil darüber abstimmen sollen, ob der Einwohnergemeinderat weiterhin als Bürgergemeinderat anerkannt wird oder nicht, weshalb er die Motion für erheblich erklären lassen möchte.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, die Motion zur Änderung der Gemeindeordnung in Bezug auf die Anerkennung des Einwohnergemeinderates als Bürgergemeinderat für erheblich zu erklären, um an der nächsten Bürgergemeindeversammlung darüber abzustimmen, ob der Einwohnergemeinderat weiterhin als Bürgergemeinderat anerkannt wird oder nicht.

3. Mitteilungen und Verschiedenes

Unter diesem Traktandum haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit zu Wortmeldungen.

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Imbiss offeriert.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Schnottwil, 7. Mai 2024

Freundliche Grüsse
BÜRGERGEMEINDE SCHNOTTWIL
Der Gemeinderat